

Wagniskapitalfondsgesetz

Bundesgesetz über Wagniskapitalfonds (Wagniskapitalfonds-Gesetz – WKFG)

Präambel/Promulgationsklausel

[•]xxx

Inhaltsverzeichnis

(Anm.: wird nicht im BGBl. kundgemacht)

[•]

Wagniskapitalfonds

§ 1. (1) Private-Equity-Dachfonds im Sinne des § 48 Abs. 8a AIFMG, AIF in Unternehmensbeteiligungen im Sinne des § 48 Abs. 8c AIFMG, Europäische Risikokapitalfonds im Sinne der EuVECA-Verordnung (VO (EU) Nr. 345/2013) sowie sonstige AIF, die gemäß ihrer Satzung oder ihrer Veranlagungsbestimmungen nach dem Grundsatz der Risikostreuung zu mehr als 50 Prozent in Beteiligungen an zum Investitionszeitpunkt nicht an geregelten Märkten notierende Unternehmen investieren (Wagniskapitalbeteiligungen), können als Wagniskapitalfonds gemäß diesem Bundesgesetz errichtet werden.

(2) Ein Wagniskapitalfonds ist ein aus den Vermögenswerten der AIF nach Abs. 1 bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte, Anteile zerfällt.

(3) Wagniskapitalfonds können nur in der Form eines geschlossenen Typs gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr 694/2014 errichtet werden.

(4) Das Fondsvermögen eines Wagniskapitalfonds steht im Eigentum der Managementgesellschaft für Wagniskapital (§ 2), die dieses treuhändig für die Anteilinhaber hält und verwaltet. Die Managementgesellschaft für Wagniskapital hat jeweils in geeigneter Form zu dokumentieren, welchem Wagniskapitalfonds die von ihr treuhändig gehaltenen Vermögenswerte zuzuordnen sind.

(5) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht eigene Begriffsbestimmungen festgelegt sind, sind die Begriffsbestimmungen des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz– AIFMG (BGBl. Nr. 135/2013 idgF) anzuwenden.

(6) Als Wagniskapitalbeteiligungen im Sinne des Abs 1 gelten inländische und vergleichbare ausländische

1. Aktien und Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
2. Anteile an Personengesellschaften, insbesondere als Kommanditist, Beteiligungen an Gesellschaften bürgerlichen Rechts und als stiller Gesellschafter;
3. Genussrechte im Sinne des § 174 AktG, wenn damit das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn einer Kapitalgesellschaft verbunden ist;
4. Annexfinanzierungen in Form von Geldveranlagungen bei Beteiligungen gemäß Z. 1 bis 3, wenn die Annexfinanzierung, ausgenommen nachrangige Darlehen und nachrangige Schuldverschreibungen, die Anschaffungskosten der jeweiligen Beteiligung (Z 1 und 2) nicht um mehr als das Zweifache übersteigt;
5. Anteile an AIF, die ihrerseits zu mehr als 50 Prozent in Beteiligungen an nicht an einem geregelten Markt notierende Unternehmen investieren.

(7) Temporäre Überschreitungen der Erfordernisse hinsichtlich der Investitionen nach diesem § 1 sind innerhalb von zwei Jahren zu beheben.

(8) Das Vorliegen der Erfordernisse hinsichtlich der Investitionen nach diesem § 1 ist gemäß § 10 Abs. 1 lit. b) jährlich vom Abschlussprüfer zu bestätigen.

(9) Soweit in diesem Gesetz nichts Anderes geregelt ist, kommen auf Wagniskapitalfonds sowie auf Managementgesellschaften für Wagniskapitalfonds die Bestimmungen des AIFMG zur Anwendung.

Managementgesellschaft für Wagniskapital

§ 2. (1) Ein AIFM (§ 2 Abs. 1 Z 2 AIFMG), der Wagniskapitalfonds verwaltet, einschließlich ein bei der FMA registrierter AIFM im Sinne des § 1 Abs. 5 AIFMG, ist eine Managementgesellschaft für Wagniskapital und unterliegt neben dem AIFMG den Vorschriften dieses Bundesgesetzes.

(2) Managementgesellschaften für Wagniskapital dürfen außer den Geschäften, die zur Anlage des eigenen Vermögens erforderlich sind, nur das Wagniskapitalfondsgeschäft und Geschäfte, zu denen sie laut AIFMG berechtigt sind, betreiben. Sie können mehrere Wagniskapitalfonds mit verschiedenen Bezeichnungen verwalten.

Verfügungsrecht der Managementgesellschaften für Wagniskapital

§ 3. (1) Nur die Managementgesellschaft für Wagniskapital ist berechtigt, über die Vermögenswerte zu verfügen, die zu einem von ihr verwalteten Wagniskapitalfonds gehören, und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben; sie handelt hiebei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber. Sie hat hiebei die Interessen der Anteilinhaber zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 AktG anzuwenden und die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des AIFMG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

(2) Die Managementgesellschaften für Wagniskapital können Fondsvermögen von ihnen verwalteter Wagniskapitalfonds mit Zustimmung der Anteilinhaber der beteiligten Wagniskapitalfonds mit der in den

Fondsbestimmungen des jeweiligen Wagniskapitalfonds vorgesehenen Mehrheit und, sofern eine solche besteht, mit Zustimmung der Verwahrstelle im Wege einer übertragenden Übernahme oder einer Neubildung, zusammenlegen und das aus der Vereinigung entstandene Fondsvermögen ab dem Zusammenlegungstichtag als Wagniskapitalfonds verwalten.

Fondsbestimmungen

§ 4. (1) Die Managementgesellschaft für Wagniskapital hat für jeden von ihr verwalteten Wagniskapitalfonds Fondsbestimmungen festzulegen, die jedenfalls folgende Mindestinhalte aufweisen müssen:

1. Laufzeit;
2. Vergütung der Managementgesellschaft für Wagniskapital und der allfälligen Verwahrstellen;
3. Sonstige vom Wagniskapitalfonds zu tragenden Kosten;
4. Ausgabe der Anteilscheine;
5. Übertragung von Anteilscheinen;
6. Rechte der Anteilinhaber;
7. Laufende Informationen für die Anteilinhaber;
8. Regelungen zur Bewertung des Fondsvermögens und des Anteilswertes;
9. Anteilklassen und deren Ausgestaltung;
10. Ausmaß und Abfolge der Kapitalabrufe (Capital Calls);
11. Anlagerichtlinien;
12. Regelungen zu einer allfälligen Rücknahme von Anteilscheinen;
13. Regelungen zur Abwicklung des Wagniskapitalfonds;
14. Kündigung der Verwaltung;
15. Übertragung der Verwaltung;
16. Regelungen zur Gleichbehandlung der Anteilinhaber; und
17. Regelungen zu allfälligen Mitinvestitionsrechten.

(2) Sofern die Fondsbestimmungen nicht Abweichendes regeln oder ausdrücklich für zulässig erklären, werden sämtliche Anteilinhaber eines Wagniskapitalfonds von der Managementgesellschaft für Wagniskapital gleichbehandelt. Dabei können die Fondsbestimmungen auch vorsehen, dass die Managementgesellschaft für Wagniskapital berechtigt ist, mit einem Anteilinhaber oder mehreren Anteilinhabern Nebenvereinbarungen abzuschließen, wonach dem Berechtigten unter der Nebenvereinbarung Sonderrechte eingeräumt werden oder in Bezug auf den Berechtigten die Bedingungen der Fondsbestimmungen geändert oder ergänzt werden. Soweit die in einer Nebenvereinbarung vereinbarten Konditionen besser sind als die in den Fondsbestimmungen festgelegten Bedingungen, sind – vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen – die in der Nebenvereinbarung festgelegten Konditionen auch jedem weiteren Anteilinhaber anzubieten, der mindestens in gleicher Höhe wie der Berechtigte der Nebenvereinbarung in den Wagniskapitalfonds investiert; davon ausgenommen sind Vereinbarungen, welche auf spezielle steuerliche, regulatorische oder sonstige gesetzliche Anforderungen des Begünstigten der Nebenvereinbarung zurückzuführen sind (sofern diese Anforderungen auf andere Anteilinhaber nicht gleichermaßen anwendbar sind) sowie Sonderregelungen zu Mitinvestitionsrechten, zur Übertragung von Anteilscheinen sowie zur Offenlegung von vertraulichen Informationen.

Anteilscheine

§ 5. (1) Die Anteilscheine an einem Wagniskapitalfonds sind Wertpapiere; sie verkörpern die Rechte der Anteilinhaber gegenüber der Managementgesellschaft für Wagniskapital sowie der allfälligen Verwahrstelle, die sich aus der Anlage und aus der Verwaltung des vom Anteilinhaber im Wagniskapitalfonds veranlagten Geldes und den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie des AIFMG ergeben. Sie verbriefen eine schuldrechtliche Teilhabe an den im Treuhandeigentum der Managementgesellschaft für Wagniskapital stehenden Vermögenswerten des Wagniskapitalfonds. Die Anteilscheine müssen auf Namen lauten. Die §§ 61 bis 63 AktG gelten sinngemäß.

(2) Die Anteilscheine sind von der Managementgesellschaft für Wagniskapital zu unterzeichnen. § 13 AktG ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Anteilscheine können über einen oder mehrere Anteile oder Bruchteile ausgestellt werden.

(4) Die Anteilscheine können durch Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz) vertreten werden. Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die auf die körperliche Ausgabe von Anteilscheinen Bezug nehmen, sind hierauf sinngemäß anzuwenden.

(5) Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben können für einen Wagniskapitalfonds mehrere Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden, insbesondere im Hinblick auf die Ertragsverwendung, den Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, eine Mindestanlagesumme, die Währung des Anteilswertes, die Verwaltungsvergütung oder eine Kombination der genannten Kriterien. Die Kosten bei Einführung neuer Anteilscheingattungen für bestehende Sondervermögen müssen zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt werden. Der Wert des Anteils ist für jede Anteilsgattung gesondert zu errechnen. Die Fondsbestimmung haben dazu nähere Regelungen zu enthalten.

(6) Die Anteilscheine sind keine Finanzinstrumente (§ 1 Z 7 lit. c WAG 2018).

Errechnung des Anteilswertes; Ausgabepreis

§ 6. (1) Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fondsvermögens des Wagniskapitalfonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Bei Vorliegen mehrerer Gattungen von Anteilscheinen ist die Ermittlung des jeweiligen Anteilswertes in den Fondsbestimmungen festzulegen.

(2) Die Fondsbestimmungen haben nähere Bestimmungen zur Errechnung der Anteilswerte und der diesbezüglichen Information der Anteilinhaber zu enthalten.

Haftungsverhältnisse

§ 7. (1) Zur Sicherstellung oder zur Hereinbringung von Forderungen gegen Anteilinhaber kann auf deren Anteilscheine, jedoch nicht auf die Vermögenswerte des Wagniskapitalfonds, Exekution geführt werden.

(2) Zur Sicherstellung oder zur Hereinbringung von Forderungen aus Verbindlichkeiten, die die Managementgesellschaft für Wagniskapital für einen Wagniskapitalfonds nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wirksam begründet hat, kann nur auf die Vermögenswerte dieses Wagniskapitalfonds Exekution geführt werden.

Auszahlung der Anteile

§ 8. Ob und inwieweit Anteilinhaber zur Rückgabe ihrer Anteilscheine gegen Auszahlung ihres Anteils am Wagniskapitalfonds berechtigt sind, ist in den Fondsbestimmungen zu regeln.

Rechnungsjahr der Wagniskapitalfonds

§ 9. Das Rechnungsjahr der Wagniskapitalfonds ist das Kalenderjahr, falls die Fondsbestimmungen nichts anderes anordnen.

Rechnungslegung und Veröffentlichung

§ 10. (1) Jeder Wagniskapitalfonds unterliegt den folgenden Rechnungslegungsvorschriften. Verantwortlich für die Rechnungslegung ist die Managementgesellschaft für Wagniskapital:

a) die Managementgesellschaft für Wagniskapital hat für jeden von ihr verwalteten Wagniskapitalfonds für jedes Geschäftsjahr spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat die Vermögenswerte und Schulden des Wagniskapitalfonds sowie die Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen und hat dem in Anlage 1 dargestellten Schema A zu entsprechen. Weiters sind die unter lit b) festgelegten Angaben jährlich offenzulegen.

b) Von einer oder mehreren Personen, die gemäß der Richtlinie 2006/43/EG gesetzlich zur Abschlussprüfung zugelassen sind, ist zu bestätigen, dass die Veranlagung des Wagniskapitalfonds mit den Veranlagungsvorschriften dieses Gesetzes (§ 1 WKFG) übereinstimmt.

c) Zudem sind durch den/die Abschlussprüfer die folgenden Angaben im Jahresbericht zu bestätigen:

1. Die gezeichneten Anteilscheine des Wagniskapitalfonds durch Investoren (Zeichnungsscheine bzw. Anteilscheine der Investoren) stimmen mit dem zugesagtem Kapital überein.

2. Die Übereinstimmung von tatsächlich geleisteten Einzahlungen der Investoren mit den in den Fondsbestimmungen geregelten Einzahlungen (§ 4 Abs. 1 Z 10 WKFG: Ausmaß und Abfolge der Kapitalabrufe (Capital Calls)).

3. Für das Eigentum des Wagniskapitalfonds an dem ausgewiesenen Wagniskapital liegen Eigentumsnachweise vor. Die in der Bilanz zum Stichtag ausgewiesenen Vermögenswerte (z.B. Beteiligungen), welche der Bewertung durch die Managementgesellschaft für Wagniskapital unterliegen, stimmen mit den diesbezüglichen Verträgen überein.

4. Ausgewiesene Forderungsstände wurden durch Saldenbestätigungen bestätigt.

5. Die im Geschäftsjahr im Jahresabschluss ausgewiesenen Veräußerungserlöse (§ 11 Abs. 3) stimmen mit den bezugshabenden Verträgen über die Veräußerung überein.

6. Die Gesamtsumme der im Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen an die Managementgesellschaft für Wagniskapital stimmt mit dem Managementvertrag oder sonstigen Verträgen und Vereinbarungen überein.

7. Die Vollständigkeit der Verbindlichkeiten wurde von der Managementgesellschaft für Wagniskapital bestätigt.

(2) Die Managementgesellschaft für Wagniskapital ist verpflichtet, eine Evidenz der Anteilscheine zu führen (im Wesentlichen gemäß Anlage 1 Schema A Punkt C). Diese Evidenz enthält folgende Angaben:

1. Nummer des Anteilscheines
2. Ursprünglicher Ausgabebetrag ohne Ausgabeaufschlag
3. Anteilinhaber (Name, Adresse, Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer)
4. Höhe der Anschaffungskosten
5. Ausschüttungen, soweit diese Einlagenrückzahlungen gemäß § 17 darstellen
6. Hinweis auf Übertragungsdokumente

(3) Die Managementgesellschaft für Wagniskapital ist verpflichtet, eine Evidenz der Wagniskapitalbeteiligungen, unterteilt in die Kategorien gemäß § 1 Abs. 6 zu führen (im Wesentlichen gemäß Anlage 1 Schema A Punkt D). Diese Evidenz enthält folgende Angaben:

1. Identifikationsnummer
2. Firmenbezeichnung, Firmenbuchnummer
3. Art der Beteiligung
 - Aktien und Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 1 Abs. 6 Z 1)
 - Anteile an Personengesellschaften, Beteiligungen an Gesellschaften bürgerlichen Rechts und als stiller Gesellschafter (§ 1 Abs. 6 Z 2)
 - Genussrechte im Sinne des § 174 AktG (§ 1 Abs. 6 Z 3)
 - Annexfinanzierungen (§ 1 Abs. 6 Z 4)
 - Anteile an AIF, die ihrerseits zu mehr als 50 Prozent in Beteiligungen an nicht an einem geregelten Markt notierende Unternehmen investieren (§ 1 Abs. 6 Z 5)
4. Anschaffungskosten der Beteiligung.

(4) Wagniskapitalfonds fallen nicht unter die Konzernrechnungslegungsvorschriften des UGB (§§ 244 ff UGB).

Gewinn und Gewinnverwendung

§ 11. (1) Der Jahresgewinn eines Wagniskapitalfonds ist an die Anteilinhaber in dem Ausmaß auszuschütten, in dem es die Fondsbestimmungen vorsehen. Zum Jahresgewinn gehören auch Beträge, die neu hinzukommende Anteilinhaber für den zum Ausgabebetrag ausgewiesenen Jahresgewinn, abzüglich damit im Zusammenhang stehender Aufwendungen, leisten (Ertragsausgleich). Die Managementgesellschaft für Wagniskapital hat die Anteilinhaber spätestens am letzten Tag vor dem Ausschüttungstag über die Höhe ihrer Ausschüttung zu informieren.

(2) Der Jahresgewinn eines Wagniskapitalfonds, der ausschließlich in nicht notierende Unternehmensanteile investiert, setzt sich aus folgenden Gewinnen bzw Erträgen zusammen:

1. Veräußerungsgewinne gemäß Abs. 3
2. Zinserträge gemäß Abs. 4
3. Dividendenerträge gemäß Abs. 5 und
4. sonstige Erträge gemäß Abs. 6

Die genannten Gewinne bzw Erträge sind um damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen zu kürzen.

Ein Ausgleich von Verlusten ist zulässig. Ein erzielter Jahresverlust ist auf Ebene des Wagniskapitalfonds vorzutragen und ist in Folgejahren mit einem erzielten Jahresgewinn zu verrechnen.

(3) Die Veräußerungsgewinne errechnen sich als Unterschiedsbetrag von Veräußerungserlösen aus der Veräußerung oder der Liquidation von Wagniskapitalunternehmen abzüglich noch nicht zugeflossener Veräußerungserlöse (z.B. Forderung auf Basis einer earn-out Klausel), sowie den Anschaffungskosten bzw. Buchwerten der veräußerten Unternehmensanteile, abzüglich sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Wagniskapitalfonds. Die Geltendmachung einer Abschreibung gemäß § 204 UGB für Wertminderung von Unternehmensanteilen ist geboten und vermindert im Zeitpunkt der Geltendmachung die Veräußerungsgewinne. Die Rückzahlung von Einlagen aus Wagniskapitalunternehmen führt zu einem Veräußerungsgewinn, soweit diese die Anschaffungskosten bzw. Buchwerte der Beteiligung überschreiten.

(4) Insofern die Wagniskapitalunternehmen über Gesellschafterdarlehen finanziert werden, sind die daraus erzielten Zinserträge abzüglich noch nicht zugeflossener Zinserträge Teil des Ergebnisses des Wagniskapitalfonds. Insofern dem Wagniskapitalfonds Zinserträge aus Bankeinlagen zufließen sind diese Teil des Ergebnisses des Wagniskapitalfonds. Zinsaufwendungen, die vom Wagniskapitalfonds zu leisten sind, kürzen die durch den Wagniskapitalfonds erzielten Zinserträge und sind damit ein gewinnmindernder Aufwand.

(5) Ausländische Dividendenerträge abzüglich noch nicht zugeflossener ausländischer Dividendenerträge sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 Z 1 EStG, wenn der Schuldner der Kapitalerträge Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Ausland hat. Ausländische Dividendenerträge fließen dem Wagniskapitalfonds gegebenenfalls nach Einbehalt von ausländischen Quellensteuern zu. Inländische Dividendenerträge abzüglich noch nicht zugeflossener inländischer Dividendenerträge sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 Z 1 EStG, wenn der Schuldner der Kapitalerträge Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat. Die Erträge fließen dem Wagniskapitalfonds nach Einbehalt der Kapitalertragssteuer durch den Abzugsverpflichteten zu.

(6) Sonstige Erträge sind Gewinnanteile aller Art, Gewinnanteile aus Mitunternehmensschaften, Fremdwährungsdifferenzen und Ähnliches. Sie sind Teil des Fondsergebnisses bei tatsächlichem Zufluss.

Beendigung der Verwaltung durch die Managementgesellschaft für Wagniskapital

§ 12. (1) Die Verwaltung eines Wagniskapitalfonds durch die Managementgesellschaft für Wagniskapital kann nach Maßgabe der diesbezüglichen Regelungen in den Fondsbestimmungen des Wagniskapitalfonds gekündigt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Verwaltung durch eine andere Managementgesellschaft für Wagniskapital fortgeführt wird.

(2) Die im Wagniskapitalfonds enthaltenen Vermögenswerte sind so rasch, als dies bei Wahrung der Interessen der Anteilhaber möglich ist, in Geld umzusetzen. Die Verteilung des Vermögens auf die Anteilhaber ist erst nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Wagniskapitalfonds sowie der nach den Fondsbestimmungen zulässigen Zahlungen an die Managementgesellschaft für Wagniskapital und die allenfalls bestellte Verwahrstelle vorzunehmen.

Information der Anteilhaber

§ 13. Inhalt und Form der Information der Anteilhaber sind in den Fondsbestimmungen festzulegen. Informations- und Veröffentlichungspflichten, die sich aus anderen Bestimmungen ergeben, bleiben davon unberührt.

Schutz von Bezeichnungen

§ 14. Die Bezeichnung "Wagniskapitalfonds", "Managementgesellschaft für Wagniskapital" und "Wagniskapitalfondsanteilschein" oder gleichbedeutende Bezeichnungen oder Abkürzungen von solchen Bezeichnungen dürfen nur für Wagniskapitalfonds und deren Anteilscheine sowie Managementgesellschaften für Wagniskapital gemäß diesem Bundesgesetz verwendet werden.

Veranlagungsvorschriften

§ 15. (1) Die Fondsbestimmungen haben Veranlagungsvorschriften für die Veranlagung des Fondsvermögens zu enthalten, die den Anforderungen des § 1 entsprechen müssen.

(2) Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften berührt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes nicht.

Strafbestimmungen

§ 16. (1) Erstellt eine Managementgesellschaft für Wagniskapital keinen fristgerechten Jahresbericht nach § 10 Abs. 1 lit. a) oder verletzt sie die Erfordernisse hinsichtlich der Investitionen nach § 1 und behebt diese Verletzung nicht innerhalb der in § 1 Abs 7 vorgesehenen Frist, begeht sie eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Finanzmarktaufsichtsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu ● Euro zu bestrafen.

(2) Stellt der Abschlussprüfer im Rahmen der Überprüfung nach § 10 Abs.1 lit. b) einen Verstoß gemäß Abs. 1 fest, so hat er dies der FMA binnen vier Wochen zu melden.

(3) Wer, ohne hiezu berechtigt zu sein, die Bezeichnungen "Wagniskapitalfonds", "Managementgesellschaft für Wagniskapital", "Wagniskapitalfondsanteilschein" oder gleichbedeutende Bezeichnungen oder Abkürzungen von solchen Bezeichnungen entgegen § 14 führt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Finanzmarktaufsichtsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.

Steuern

§ 17. (1) Anteilinhaber eines Wagniskapitalfonds (AIF), die in Unternehmen investieren, deren Anteile nicht an einem Markt notieren, erzielen daraus Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG. Es gelangt einheitlich der Sondersteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Z 2 EStG zur Anwendung.

Ausschüttungen aus Einkünften im Sinne des § 11 nach Abzug der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen eines Wagniskapitalfonds, dessen Herkunftsmitgliedstaat Österreich ist, sind beim Anteilinhaber, insofern der Anteilinhaber der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegt oder die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes 1988 nicht vorliegen, nach Maßgabe von Abs. 5 steuerpflichtige Einnahmen, insoweit die Ausschüttungen die Einlagen in den Wagniskapitalfonds übersteigen.

(1a) Die Managementgesellschaft für Wagniskapital hat die Anteilinhaber spätestens am letzten Tag vor dem Ausschüttungstag über die Höhe der Ausschüttung zu informieren.

Die Managementgesellschaft für Wagniskapital hat die Anteilinhaber bis spätestens sieben Monate nach Ende des Geschäftsjahres des Wagniskapitalfonds über sämtliche Ausschüttungen während des Fondsgeschäftsjahres sowie über das steuerliche nicht ausgeschüttete Fondsergebnis zu informieren.

(1b) Ergibt sich aus der Einkünfteermittlung im Sinne des § 27 des Einkommensteuergesetzes 1988 iVm. § 11 nach Abzug der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen ein Verlust, so ist dieser auf Ebene des Wagniskapitalfonds vorzutragen und in Folgejahren zu verrechnen.

(2) 1 a) Die Ausschüttung im Sinne des Abs. 1 und die zur Ermittlung der Höhe der Einkommensteuer sowie der Anpassungen der Anschaffungskosten gemäß Abs. 3 erforderlichen steuerrelevanten Daten sind an die Meldestelle gemäß § 23 KMG 2019 durch einen steuerlichen Vertreter zu übermitteln. Die Meldestelle hat anhand dieser Daten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die steuerliche Behandlung zu ermitteln und die so ermittelten steuerlichen Werte in geeigneter Form zu veröffentlichen. § 23 Abs. 1 letzter Satz KMG 2019 ist auf diese Tätigkeit der Meldestelle analog anzuwenden.

b) Als steuerlicher Vertreter kann nur ein inländischer Wirtschaftstreuhänder oder eine Person bestellt werden, die vergleichbare fachliche Qualifikationen nachweist. Lehnt die Meldestelle einen steuerlichen Vertreter wegen Zweifel an der Vergleichbarkeit der Qualifikation ab, entscheidet der Bundesminister für Finanzen.

c) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt,

aa) die Frist für die Übermittlung an die Meldestelle, unter Berücksichtigung der für Jahresberichte maßgeblichen Fristen,

bb) die Voraussetzungen für die Übermittlung an die Meldestelle,

cc) den Inhalt und die Struktur der übermittelten Daten,

dd) die Ermittlung der steuerlichen Werte auf Grundlage der übermittelten Daten durch die Meldestelle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,

ee) allfällige Korrekturen der übermittelten Daten sowie

ff) die Art und Weise der Veröffentlichung der ermittelten steuerlichen Werte durch die Meldestelle durch Verordnung näher zu regeln.

d) Für die von der Meldestelle oder von anderen Personen im Auftrag der Meldestelle in Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten gemäß diesem § 17 Abs. 2 Z 1 lit. a und b wem immer schuldhaft zugefügten Schäden haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949. Die Meldestelle sowie deren Organe und Bedienstete haften dem Geschädigten nicht. Hat der Bund dem Geschädigten den Schaden ersetzt, kann er von der Meldestelle Rückersatz begehren, wenn dieser Schaden vorwiegend oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

2. Für reguläre Meldungen gelten folgende Fristen:

1. Die Ausschüttungsmeldung ist spätestens am letzten Tag vor dem Ausschüttungstag vorzunehmen (Meldung von Zwischenausschüttungen).

2. Die Jahresmeldung ist spätestens sieben Monate nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds vorzunehmen. Hinsichtlich der Meldungen findet die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Meldung der steuerrelevanten Daten für Investmentfonds, Immobilienfonds und AIF (Fonds-Melde-Verordnung 2015 -FMV 2015) Anwendung.

3. Erfolgt keine Meldung gemäß Z 2 betreffend der Ausschüttung, ist die Ausschüttung nach Maßgabe von Abs. 5 steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung gemäß Z 2 betreffend der Ausschüttung und verfügt der Wagniskapitalfonds über keinen steuerlichen Vertreter, ist die Ausschüttung zur Gänze steuerpflichtig. Der Anteilinhaber kann die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

(3) Die realisierte Wertsteigerung bei Veräußerung des Anteilscheines oder des Anteils an einem Wagniskapitalfonds unterliegt unabhängig von der Art der laufend erzielten Einkünfte der Besteuerung gemäß § 27 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988. Steuerfreie Ausschüttungen vermindern beim Anteilinhaber die Anschaffungskosten (§ 27a Abs. 3 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988) des Anteilscheines oder des Anteils an einem Wagniskapitalfonds. Auf Abspaltungen gelangen die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 zur Anwendung. Bei einer Abspaltung im Sinne des § 65 InvFG 2011 sind die steuerlich maßgebenden Anschaffungskosten der Anteile am abspaltenden Wagniskapitalfonds in dem Ausmaß zu vermindern und im gleichen Ausmaß als Anschaffungskosten der Anteile des abgespaltenen Wagniskapitalfonds anzusetzen, in dem sich die Werte, die in einer Anteilswertberechnung im Sinne des § 57 Abs. 1 InvFG eingehen, durch die Abspaltung verschieben. Die Gewährung neuer Anteile aufgrund einer Abspaltung gilt nicht als Tausch. Die Auszahlung des Anteilscheines gemäß § 55 Abs. 2 InvFG und die Abwicklung gemäß § 63 InvFG gelten als Veräußerung.

(4) Auf Verschmelzungen gelangen die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 zur Anwendung. Bei Verschmelzungen gemäß §§ 114 bis 127 InvFG gilt:

1. Die Anschaffungskosten sämtlicher Vermögenswerte des übertragenden Wagniskapitalfonds sind vom übernehmenden Wagniskapitalfonds fortzuführen, wenn es zu keiner endgültigen Verschiebung stiller Reserven kommt. Ansonsten gelten sämtliche Vermögenswerte des übertragenden Wagniskapitalfonds am Verschmelzungstichtag als zum gemeinen Wert veräußert (Liquidationsfiktion).

2. Verlustvorträge im Sinne des Abs. 1 des übertragenden Wagniskapitalfonds gehen nicht unter. Die Anschaffungskosten sind gemäß Abs. 3 zweiter Satz zu verringern.

3. Der Umtausch von Anteilen auf Grund einer Verschmelzung gilt nicht als Realisierung im Sinne des Abs. 3 und die gemäß Z 2 verminderten Anschaffungskosten der Anteile des übertragenden Wagniskapitalfonds sind als Anschaffungskosten der Anteile des übernehmenden Wagniskapitalfonds fortzuführen.

4. Barauszahlungen (§ 126 Abs. 1 Z 2 und § 126 Abs. 2 Z 2 InvFG) gelten beim Anteilinhaber als realisierte Wertsteigerungen gemäß Abs. 3 erster Satz.

(5) Erfolgt eine Ausschüttung, gelten für steuerliche Zwecke als ausgeschüttet:

1. zunächst die Einzahlungen durch den Anteilinhaber in den Wagniskapitalfonds, der in nicht notierende Gesellschaftsanteile investiert (Einlagenrückzahlung),

2. danach die laufenden und die in den Vorjahren erzielten Einkünfte im Sinne des § 27 des Einkommensteuergesetzes 1988. Übersteigen die Auszahlungen gem. Z 1 die Anschaffungskosten des jeweiligen Anteilinhabers, so stellt der Unterschiedsbetrag Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 des Einkommensteuergesetzes 1988 dar.

(6) AIF im Sinne des AIFMG, auf die die Abs. 1 bis 5 Anwendung finden, gelten für Zwecke der Körperschaftsteuer nicht als Körperschaften im Sinne des § 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988.

Bewertung

§ 18. (1) Vermögenswerte eines Wagniskapitalfonds sind am Bilanzstichtag mit den Anschaffungskosten bzw. Buchwert zu bewerten, insofern nicht Abs. 3 und 4 zur Anwendung gelangen.

(2) Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Vermögenswert einer Wertminderung unterlag, sind der Buchwert bzw. die Anschaffungskosten um das geschätzte Ausmaß der Wertminderung zu reduzieren. Die Bestimmungen zur Rechnungslegung gemäß Drittes Buch Unternehmensgesetzbuch sind anzuwenden. Die Managementgesellschaft für Wagniskapital hat sich zu vergewissern, ob Ereignisse oder veränderte Umstände darauf hindeuten, dass eine Wertminderung eingetreten ist.

(3) Weiters ist die Managementgesellschaft für Wagniskapital (ohne Einschränkung sonstiger anwendbarer Bestimmungen zur Bewertung) verpflichtet, den Investoren des Wagniskapitalfonds einmal im Jahr eine Wertindikation zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich ist dabei von den Bilanzansätzen auszugehen. Von den Anschaffungskosten bzw. dem Buchwert ist ausschließlich dann abzuweichen, wenn

a. eine weitere Finanzierungsrunde eine Wertsteigerung des Bewertungsansatzes indiziert. Eine verhältnismäßige Finanzierungsrunde ist keine Bewertungsindikation und berechtigt nicht zur Abweichung vom Buchwert. Kapitalerhöhungen unter 5 % des Nominalkapitals vor Kapitalerhöhung berechtigen nicht zur Aufwertung.

b. ein neuer Investor oder mehrere neue Investoren Anteile am Wagniskapitalunternehmen im Ausmaß von mindestens 5 % der Anteile an der Gesellschaft erwirbt/erwerben.

c. die Managementgesellschaft für Wagniskapital einen bindenden Vertrag über die Veräußerung eines Wagniskapitalunternehmens abgeschlossen hat und der potentielle Käufer des Wagniskapitalunternehmens über ausreichende Bonität verfügt.

d. eine geplante Umgründung oder ähnliche Vorgänge, insbesondere eine Verschmelzung von Wagniskapitalunternehmen, Sacheinlagen, Joint Ventures, Wandeldarlehen, wechselseitige Optionen, virtuelle Anteile und ähnliches eine Bewertung des Vermögens durch unabhängige Sachverständige erforderlich machen. Eine Aufwertung ist nicht zulässig, wenn die Kapitalmaßnahme geringfügig ist und 5 % des Wertes des Wagniskapitals nicht übersteigt.

e. eine Verschmelzung von durch die Managementgesellschaft für Wagniskapital verwalteten AIF's eine Bewertung des Vermögens durch unabhängige Sachverständige erforderlich macht.

f. Ein Kauf- oder Übernahmeangebot für den von der Managementgesellschaft für Wagniskapital verwalteten Wagniskapitalfonds eine Bewertung des Vermögens durch unabhängige Sachverständige erforderlich macht.

(4) Ist gemäß Abs. 3 von den Anschaffungskosten bzw. dem Buchwert abzuweichen, so gilt hinsichtlich der Bewertung der Vermögenswerte folgendes:

a. im Fall von Abs. 3 lit a hat die Bewertung auf Basis der Finanzierungsrunde zu erfolgen.

b. im Fall von Abs. 3 lit b ist die Bewertung auf Basis des Erwerbes anzusetzen.

c. im Fall von Abs. 3 lit c ist die Bewertung auf Basis des vertraglich vereinbarten Veräußerungserlöses anzusetzen.

d. im Fall von Abs. 3 lit d ist für die Bewertung der Wert, der dem Umgründungsvorgang zu Grunde liegt, heranzuziehen.

e. In den Fällen von Abs. 3 lit e und f ist der von den Sachverständigen ermittelte Wert, der der Transaktion zu Grunde liegt, heranzuziehen.

(5) Der nach den Abs. 1 bis 4 jeweils ermittelte Vermögenswert des Wagniskapitalfonds ist auf die einzelnen Anteilhaber aufzuteilen. Es sind die vertraglichen Bestimmungen gemäß Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung des Wagniskapitalfonds, in Bezug auf die mit den Anteilen variierenden Rechten, abgebildet über die einzelnen Anteilsklassen, zu beachten.

(6) Die Managementgesellschaft für Wagniskapital hat sicher zu stellen, dass die Berechnung und Offenlegung des Nettoinventarwertes je Anteil (Anteilswert) des Wagniskapitalfonds gegenüber den Anteilhabern gemäß dieser Bestimmung und den Fondsbestimmungen des Wagniskapitalfonds erfolgt. Es hat durch die Managementgesellschaft für Wagniskapital sichergestellt zu werden, dass die Bewertung der Vermögenswerte und die Berechnung des Anteilswerts mindestens einmal jährlich erfolgt. Solche Bewertungen sind gemäß Abs. 3 und 4 durchzuführen. Die Anteilhaber haben über die Bewertungen und Berechnungen entsprechend den diesbezüglichen Vertragsbedingungen oder der Satzung des Wagniskapitalfonds informiert zu werden.

Anwendung auf ausländische Wagniskapitalfonds

§ 19. (1) Die Bestimmungen des § 17 sind auch auf ausländische Wagniskapitalfonds anzuwenden. Als solche gelten:

1. Wagniskapitalfonds im Sinne dieses Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;

2. jede einem ausländischen Recht unterstehende Veranlagungsgemeinschaft in nicht notiertes Wagniskapital, unabhängig von ihrer Rechtsform, deren Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn sie nicht unter Z 1 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Die Veranlagungsgemeinschaft unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer.

b) Die Gewinne der Veranlagungsgemeinschaft unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuern, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs. 1 KStG 1988 ist.


c) Die Veranlagungsgemeinschaft ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Veranlagungsgemeinschaften im Immobilien im Sinne des § 42 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes.

Vollzugsklausel

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 16 der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

In-Kraft-Treten

§ 21. Dieses Bundesgesetz tritt mit  in Kraft.

Anlage 1 zu § 11 WKFG

SCHEMA A

Informationen, die im Jahresbericht enthalten sein müssen

A

Bilanz

1. Vermögensgegenstände:
 - Wagniskapital,
 - Finanzierungsforderungen an Wagniskapitalunternehmen,
 - Liquide Mittel,
 - Abgrenzungen,
 - Sonstige Vermögen.
2. Verbindlichkeiten:
 - Finanzierungsverbindlichkeiten,
 - Sonstige Verbindlichkeiten.
3. Nettobestandswert (NET ASSET VALUE = Basis für den Kontowert gemäß GMSG)
4. Kapital - Evidenz pro Investor
 - Zugesagtes Kapital gemäß Zeichnungsscheine
 - Abgerufenes Kapital gemäß Capital Calls gemäß Fondsbestimmungen
5. Kapital insgesamt (gemäß Punkt 4 zweiter Teilstrich)

B

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Veräußerungsgewinne
 - Veräußerungserlöse aus der Veräußerung oder der Liquidation von Wagniskapitalunternehmen,
 - abzüglich noch nicht zugeflossener Veräußerungserlöse,
 - abzüglich Anschaffungskosten bzw. Buchwerte,
 - abzüglich sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen des AIF,
 - abzüglich einer Abschreibung analog § 204 UGB.
2. Zinsensaldo
 - Zinserträge aus der Vergabe von Gesellschafterdarlehen
 - Zinserträge aus Bankeinlagen
 - abzüglich noch nicht zugeflossener Zinserträge
 - abzüglich Zinsaufwendungen
3. Dividendenerträge
 - Ausländische Dividendenerträge
 - Inländische Dividendenerträge
 - abzüglich noch nicht zugeflossener Dividendenerträge
 - abzüglich ausländische Quellensteuern
 - abzüglich Kapitalertragsteuern
4. Sonstige Erträge
 - Gewinnanteile aller Art
 - Gewinnanteile aus Mitunternehmerschaften
 - Fremdwährungsdifferenzen
 - Ähnliche Erträge
 - abzüglich noch nicht zugeflossener sonstiger Erträge
5. Aufwendungen für die Verwaltung
6. Aufwendungen für die Verwahrstelle
7. Sonstige Aufwendungen
8. Jahresgewinn/Jahresverlust
9. Ausschüttungen

- Ausschüttungen aus dem Jahresgewinn
- Ausschüttungen aus dem Gewinnvortrag
- Einlagenrückzahlungen
- 10. Thesaurierte Jahresgewinne
 - nicht ausgeschütteter Jahresgewinn des Berichtsjahres
 - Gewinnvorträge
- 11. Verlustvorträge
- 12. Angaben zur Vergütungspolitik
 - die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgliederung nach den von der Managementgesellschaft an ihre Mitarbeiter gezahlten festen und variablen Vergütungen, der Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls allen direkt von dem Wagniskapitalfonds selbst gezahlten Beträgen, einschließlich Anlageerfolgsprämien (Performance Fees),
 - wesentliche Änderungen an der angenommenen Vergütungspolitik.

C

Evidenz der Anteilscheine

Nr.	Ausgabe Betrag	Name	Adresse	Geburtsdatum	FN	AK in €	Rückzahlung Einlagen	Dokument Übertragung

D

Evidenz des Wagniskapitals

Kundennummer	Firma, FN	Höhe der Anschaffungskosten				
		AG/GmbH	KG/OG/ GesBR/Stille Gesellschaft	Sozietäres Genussrecht	Annex Finanzierung	AIF>50% Nicht notierte Anteile
	Summe					